

III. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 7 LBO zum Bebauungsplan "Unter der Kapelle" i.d.F.v. 11. Dezember 1997

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Ziff. 1 LBO)

Zulässig sind geneigte Dächer und Flachdächer. Bei geneigten Dächern darf die Dachneigung höchstens 30° betragen.

Die Wandflächen baulicher Anlagen sind ab einer Länge von 25 m zu untergliedern.

Es sind nur nicht spiegelnde und nicht glänzende Materialien für die Dachdeckung und die Fassadengestaltung zulässig.

Die Firsthöhe darf höchstens 9,50 m ab Oberkante Fußboden betragen. Die Traufhöhe (bei Flachdächern die Wandhöhe) als Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut darf am tiefsten talseitigen Schnittpunkt des Gebäudes mit dem natürlich gewachsenen Gelände höchstens 8,00 m ab Oberkante Fußboden betragen. Der Bezugspunkt für die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird mit 0,50 m über der fertigen Straßenhöhe festgesetzt.

Im Einzelfall können geringfügige Abweichungen hiervon als Ausnahme zugelassen werden.

2. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Ziff. 2 LBO)

Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig.

3. Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 74 Abs. 1 Ziff. 3 LBO)

Unbebaute Flächen sind als Grünanlage anzulegen und zu unterhalten. Zufahrtsflächen, Stellplätze, Hofflächen, Lager- und Wartungsflächen sind mit einem wasserundurchlässigen Belag zu versehen und an die Mischwasserkanalisation anzuschließen.

Ausnahmsweise ist bei gering frequentierten Stellplatzflächen ein wasserdurchlässiger Belag zulässig, wenn sie höhenmäßig von den sonstigen Verkehrsflächen abgesetzt sind.

4. Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Soweit die Grundstücke an Verkehrsflächen angrenzen, sind Einfriedigungen (Zäune, Hecken, Mauern u.ä.) mindestens 0,50 m hinter die Grundstücksgrenze zurückzusetzen.

5. Erfordernis einer Kenntnissgabe (§ 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO)

Abweichend von § 50 Abs. 1, Anhang Ziffer 67 LBO ist für Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 1 m Höhe oder Tiefe eine Kenntnissgabe erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Örtlichen Bauvorschriften:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F.v. 8. August 1995 (GBl.S. 617)

Ausfertigung:

Der textliche Inhalt dieses Bebauungsplans stimmt mit dem Satzungsbeschuß des Gemeinderats der Stadt Burladingen vom 5. März 1998 überein.

Burladingen, 15. 7. 98



Bürgermeister
Michael Beck